

Corona-Pandemie: Regelungen für die Auslandsförderung

Für bis zum 30.06.2020 bereits bewilligte und angetretene Aufenthalte gelten folgende Regelungen:

Das Cusanuswerk bleibt grundsätzlich bei den finanziellen Zusagen, die dem Bewilligungsschreiben für Ihren Auslandsaufenthalt zu entnehmen sind. Bitte lesen Sie sich die folgenden Regelungen aufmerksam durch. Wenn Sie konkrete Fragen haben oder Ihr Fall nicht abgedeckt sein sollte, wenden Sie sich gerne an die unten genannten Ansprechpartnerinnen.

Folgende Möglichkeiten haben Sie, wenn Ihr Aufenthalt coronabedingt (!) unterbrochen, abgesagt, verschoben, abgebrochen oder verlängert wird oder werden muss:

- Bei einer **Unterbrechung** eines Auslandsaufenthaltes (v. a. Auslandsstudium) aufgrund von pandemiebedingten Schließungen der Ausbildungsstätte und einem stattdessen stattfindenden Online-Kursangebot (an dem teilgenommen werden muss!) wird die Auslandsförderung analog zu <https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafög-wegen-corona-756.php>, Abschnitt 2d weiter gewährt, auch wenn Sie sich für die Zeit der Unterbrechung in Deutschland befinden.

Erforderliche Unterlagen: Benachrichtigung per E-Mail, Bestätigung über die Bereitstellung von Online-Kursen und deren Nutzung.

- Bei **Absagen** durch die Gastinstitutionen (Veranstalter, Universitäten, Sprachschulen o.ä.) bemühen Sie sich bitte um die Erstattung der **Teilnahme-, Kurs- oder Studiengebühren**. Sollten diese Bemühungen erfolglos bleiben, erstatten wir Ihnen die Gebühren auf formlose Mitteilung. Auch bei den **Reisekosten** bemühen Sie sich bitte um Erstattung der Auslagen für Flüge, Bahnreisen o.ä. Sollte die Rückerstattung nicht möglich sein, erstatten wir Ihnen die bewilligte Reisekostenpauschale.

Erforderliche Unterlagen: Formloser Antrag per E-Mail, Nachweis über die Absage sowie Nachweise über die Bemühungen um Erstattung und deren Erfolglosigkeit (z.B. E-Mail-Korrespondenz).

- Eine **Verschiebung** des Aufenthaltes innerhalb des Kalenderjahres 2020 ist möglich.

Erforderliche Unterlagen: E-Mail, in der der neue Zeitraum exakt benannt wird, und eine Bestätigung der ausländischen Gastinstitution, die den neuen Zeitraum bestätigt, sowie ggf. einen Nachweis über die Verschiebung von Konferenzen, Sprachkursen o.ä.

Verschiebt sich der Auslandsaufenthalt ins nächste Jahr, muss zu gegebener Zeit ein aktualisierter Antrag auf Auslandsförderung gestellt werden.

- Bei einem **Abbruch** des Auslandsaufenthaltes aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erhalten Sie in jedem Fall die bewilligte Reisekostenpauschale. Die Auslandspauschale bzw. das Tagegeld und die Auslandskrankenversicherung werden weiterhin taggenau nach der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes abgerechnet.

Erforderliche Unterlagen: E-Mail mit der Mitteilung über den Abbruch des Aufenthaltes sowie Nachweis über die tatsächliche Dauer.

Zusätzliche Kosten bei Abbruch eines Auslandsaufenthaltes: Wenn die Gesamtsumme von krisenbedingten zusätzlichen und nicht stornierbaren Reisekosten sowie Umbuchungskosten die bis zum Rückreisezeitpunkt gewährte Auslandsförderung übersteigt, können diese Zusatzkosten durch die Gewährung zusätzlicher Mittel übernommen werden. Beachten Sie: Bitte handeln Sie wirtschaftlich und sparsam. Kosten, für die Sie z. B. auf Grundlage einer Reiserücktrittsversicherung eine anderweitige Erstattung erhalten, sind von der Übernahme ausgeschlossen. Krisenbedingte Zusatzkosten, die weder Reise-, Stornierungs- oder Umbuchungskosten noch trotz vorzeitiger Abreise weiter anfallende Unterkunftskosten sind, können nicht erstattet werden.

Erforderliche Unterlagen: Belege über die zusätzlichen Kosten sowie Selbsterklärung, dass keine Übernahme durch Dritte erfolgt ist.

- Wenn eine **Verlängerung** des Aufenthaltes erforderlich wird (bei Forschungsaufenthalten o.ä.), ist ein formloser Antrag mit detaillierter Begründung nötig, in der der Verlängerungszeitraum benannt wird. Die Auslandspauschale wird entsprechend der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes berechnet.

Erforderliche Unterlagen: Formloser Antrag per E-Mail mit Begründung und Nennung des Verlängerungszeitraums, Nachweis über die Schließung der Forschungseinrichtung aufgrund des Coronavirus. Wir benötigen zudem eine Bestätigung der ausländischen Gastinstitution über die Verlängerung des Aufenthaltes.

Beachten Sie: Wir benötigen in allen Fällen zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten die Unterlagen, die Sie gemäß Bewilligungsbescheid der Auslandsförderung zur regulären Abrechnung hätten einreichen sollen! Bitte schauen Sie sich den Bescheid dahingehend noch einmal genauer an.

Bei Fragen zu diesen Regelungen oder wenn Ihr Fall dadurch nicht abgedeckt wird wenden Sie sich bitte (bevorzugt per E-Mail) an folgende **Ansprechpartnerinnen:**

In der Studienförderung:

Hannah Klöfer
hannah.kloefer@cusanuswerk.de
0228 / 983 84 14

Stephanie Kirsch
stephanie.kirsch@cusanuswerk.de
0228 / 983 84 15

In der Promotionsförderung:

Liane Neubert
liane.neubert@cusanuswerk.de
0228 / 983 84 34

Stephanie Kirsch
stephanie.kirsch@cusanuswerk.de
0228 / 983 84 15